

FAQ - BioAbfV 2012

Häufig gestellte Fragen

Stand: 26.09.2012

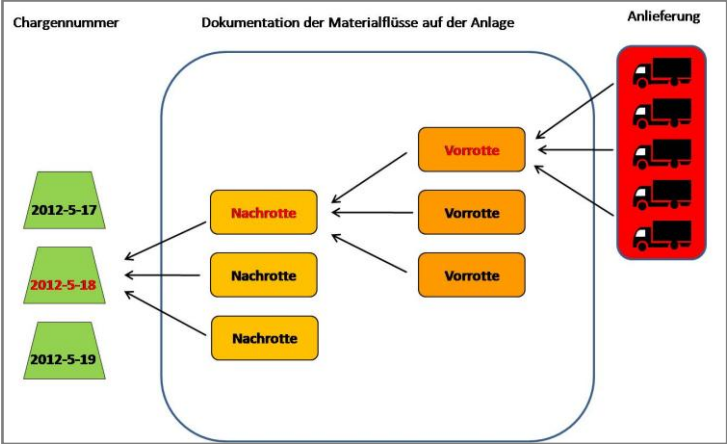
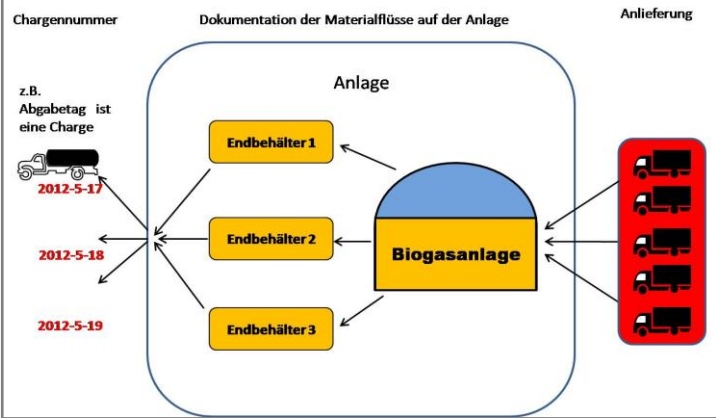


Die nachfolgenden FAQs sind keine Vollzugshinweise zur Bioabfallverordnung. Der Vollzug ist Sache der Länder bzw. der von diesen dazu bestimmten Behörden. Die in den FAQs gegebenen Antworten resultieren zwar nicht zuletzt aus einem Dialog mit Behördenvertretern aus Bund und Ländern. Es besteht jedoch keine Gewähr, dass Länderbehörden bestimmte Sachverhalte unterschiedlich sehen und im konkreten Fall vor Ort abweichend entscheiden.

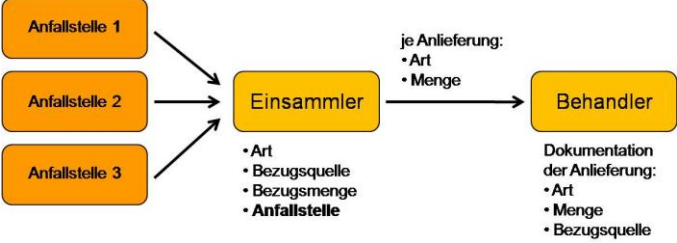
Geltungsbereich der Bioabfallverordnung (BioAbfV)	
<p>Wann gilt die BioAbfV?</p> <p>Die BioAbfV gilt (ausschließlich) für die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Böden.</p> <p>Bioabfälle sind organische Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft. Zu den Bioabfällen zählen insbesondere die in Anhang 1 Nr. 1 BioAbfV genannten organischen Stoffe. Aber auch andere, dort nicht aufgeführte Bioabfälle, können in den Geltungsbereich fallen (siehe Zulassung nach § 6 (2)).</p> <p>Aufgrund von Querverweisen aus der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) und der Düngemittelverordnung (DüMV) müssen Anforderungen der BioAbfV an die stofflichen Eigenschaften von Bioabfällen in Komposten und Gärprodukten (z.B. Einhaltung der Grenzwerte für Schadstoffe und Hygieneparameter) auch dann eingehalten werden, wenn eine Verwertung auf Flächen erfolgt, die nicht dem direkten Geltungsbereich der BioAbfV zuzuordnen sind.</p> <p>Auch die Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) enthält Verweise auf die Behandlungsstandards der BioAbfV für Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft aus privaten Haushaltungen und aus dem gewerblichen Bereich (hygienisierende Behandlung) sowie auf die Endproduktkontrollen gemäß Anhang 2 BioAbfV (Salmonellen und keimfähige Samen).</p>	<p>§ 1 (1)</p>
<p>Wann gilt die BioAbfV nicht?</p> <p>Die Bioabfallverordnung gilt nicht, wenn es sich um die Verwertung eines biologisch abbaubaren Materials handelt, der</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ als tierisches Nebenprodukt veterinärrechtlichen Bestimmungen unterliegt, ▪ mit Klärschlamm gemischt in den Geltungsbereich der Klärschlammverordnung fällt (z.B. Vermischungen von Bioabfällen mit Klärschlamm, Klärschlammkomposte), oder ▪ als Produkt eingestuft ist und gar keine Abfalleigenschaften aufweist. <p>Die Verordnung gilt ebenfalls nicht,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei der Verwertung außerhalb landwirtschaftlicher, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen (z.B. in Haus- und Kleingärten, Landschaftsbau), ▪ bei der Abgabe von Komposten oder Gärprodukten zur Verwendung als Mischkomponente für die Herstellung von Kultursubstraten oder Oberbodenmaterialien, die z.B. im Landschaftsbau zum Einsatz kommen, sowie ▪ bei "Eigenverwertung", wenn die Verwertung nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 auf selbst bewirtschafteten Betriebsflächen gewährleistet ist. 	<p>§ 1 (3)</p>


	<p>Fällt die Verwertung von Gülle und Stallmist unter die Bioabfallverordnung?</p> <p>Nein, fallen sie nicht.</p> <p>Die nun gültige Bioabfallverordnung (BioAbfV) vom 01. Mai 2012 ist unter dem „alten“ Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erlassen worden. Somit fällt Gülle bzw. Wirtschaftsdünger gegenwärtig nicht in den Geltungsbereich der BioAbfV. Die Frage zum Abfallbegriff der Gülle entsteht in Verbindung mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 01. Juni 2012, welches EU-Recht umsetzt. Erst die nächste BioAbfV wird auf Grundlage des neuen KrWG erlassen.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie unter Abfalleigenschaft von Gülle Pferdemist – was ist zu beachten?</p>	
	<p>Wer bestimmt den Produkt-Status von Kompost oder Gärprodukten?</p> <p>Üblicherweise sind Komposte und Gärprodukte bis zur vollzogenen Anwendung als Abfall einzustufen und unterliegen der BioAbfV (siehe Geltungsbereich BioAbfV). Das KrWG legt in § 5 die Voraussetzungen fest, bei denen die Eigenschaft als Abfall endet. Nach dem Grundgedanken von § 5 KrWG bzw. Art. 6 AbfRRL wird das Ende der Abfalleigenschaft für einen Stoff im Rahmen eines speziellen Verfahrens europaweit festgelegt. (Komitologieverfahren). Die EG-Verordnung Nr. 333/2011 für Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott stellt hierfür ein erstes praktisches Beispiel dar. Produkte haben die Vorgaben der REACH-Verordnung zu beachten. Künftig könnte somit der Abfallstatus für Komposte und Gärprodukte, die in der Landwirtschaft eingesetzt werden, wegfallen.</p> <p>Weitere Informationen: Kreislaufwirtschaftsgesetz in Kraft</p>	
	<p>Was heißt „Eigenverwertung“?</p> <p>Eine Eigenverwertung - für die die BioAbfV nicht gilt - liegt vor, wenn pflanzliche Bioabfälle, die auf selbst bewirtschafteten Flächen anfallen wieder auf selbst bewirtschafteten Flächen ausgebracht werden. Zur Eigenverwertung zählt auch</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die bei gärtnerischen Dienstleistungen auf fremden Flächen angefallenen pflanzlichen Bioabfälle, die auf selbst bewirtschafteten Betriebsflächen Dienstleistungsbetriebes ausgebracht werden. ▪ die anteilige Rücknahme von unbehandelten pflanzlichen Bioabfällen durch Mitglieder aus Erzeugerzusammenschlüsse der Wein-, Obst- und Gemüseanbaus (z.B. ist der Getreide- und Kartoffelanbau ausgeschlossen) auf selbst bewirtschafteten Betriebsflächen, soweit diese auf Betriebsflächen von Mitgliedern des jeweiligen Erzeugerzusammenschlusses erzeugt wurden. 	§ 2 Nr. 6

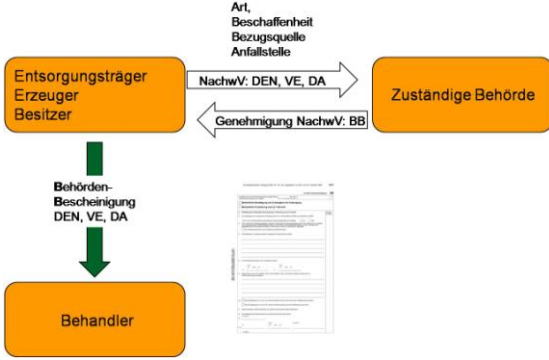
<p>Gilt die Verwertung von Grünabfällen aus Landschaftspflegemaßnahmen durch z.B. einen Maschinenring als "Eigenverwertung"?</p> <p>Nein, es handelt sich hierbei nicht um „Eigenverwertung“.</p> <p>Eine Eigenverwertung läge nur dann vor, wenn bei gärtnerischen Dienstleistungen auf fremden Flächen anfallende pflanzliche Bioabfälle auf selbst bewirtschafteten Betriebsflächen des Dienstleistungsbetriebes aufgebracht werden. Dies kann etwa der Fall sein, wenn ein Garten-/Landschaftsbauer oder Landwirt mit einer Landschaftspflegemaßnahme beauftragt ist und er die anfallenden Grünabfälle auf von ihm selbst bewirtschafteten Betriebsflächen (und nur auf diesen) aufbringt.</p> <p>Die Rechtsperson, auf die abgestellt wird, ist der „Bewirtschafter“. Der Bewirtschafter ist regelmäßig der Eigentümer oder der Pächter, d.h. derjenige, der das tatsächliche Nutzungsrecht / Verfügungsgewalt über die jeweilige Fläche ausübt. Es ist unerheblich, ob der Bewirtschafter selbst die Bewirtschaftung der Fläche vornimmt, oder durch von ihm beauftragte Person vornehmen lässt.</p> <p>Der Begriff des "Bewirtschafters" ist auf einen Maschinenring bzw. gewerbliche Lohnunternehmer nicht anwendbar, da er i.d.R. als Rechtsperson weder Besitzer noch Pächter der Flächen ist. Eine „Eigenverwertung“ in Sinne der Bioabfallverordnung liegt aus diesem Grunde nicht vor.</p> <p>Soweit ein Maschinenring die o.g. Dienstleistungen erbringt, hat er die sich aus der Bioabfallverordnung ergebenden Anforderungen daher zu beachten.</p>	<p>§ 2 Nr. 6</p>
---	------------------

	<p>Kennzeichnung von Chargen</p>	
	<p>Grundsatz</p> <p>Der Bioabfallbehandler hat die verwendeten Materialien (Bioabfälle) nach Art, Bezugsquelle, Menge und Anfallstelle, sowie aufgeteilt nach Chargen der behandelten Bioabfälle (d.h. der Komposte oder der Gärprodukte) aufzulisten.</p> <p>Wie erfolgt eine Chargenkennzeichnung bei der Kompostierung?</p> <p>Die Chargenkennzeichnung muss mindestens das Jahr, den Behandlungsmonat und eine für das Behandlungsjahr fortlaufende Nummerierung enthalten (z.B. 2012-8-19) Weitere Ergänzungen sind möglich.</p> <p>Der anzugebende Monat kann sich auf den Monat, in welchem die Behandlung abgeschlossen wird (Abschluss der Hygienisierung und Stabilisierung) beziehen.</p> <p>Die Definition bzw. Abgrenzung von Chargen liegt bei der Kompostierung in der Verantwortung des Bioabfallbehandlers.</p> 	<p>§ 11 (1)</p>
	<p>Wie erfolgt eine Chargenkennzeichnung bei der Vergärung?</p> <p>Bei Vergärungsanlagen ohne kontinuierliche Zuführung bzw. Entnahme des Materials (Batch-Verfahren) erfolgt die Chargenkennzeichnung im Grundsatz wie bei der Kompostierung.</p> <p>Bei Vergärungsanlagen mit kontinuierlicher Zuführung bzw. Entnahme des Materials legt die zuständige Behörde eine bestimmte Zeitspanne fest, in der der Bioabfallbehandler die Chargen zu bestimmen hat.</p> <p>Um einen möglichst engen zeitnahen Bezug zur vorausgegangenen Untersuchung herstellen zu können ist es sinnvoll, die fortlaufende Nummer der Chargenbezeichnung bei der Abgabe des behandelten, flüssigen Gärproduktes zu vergeben.</p> <p>Unter Berücksichtigung anlagenspezifischer Gegebenheiten sollte für die Chargenabgrenzung eine relativ kurze Zeitspanne gewählt werden (z.B. Tag oder Woche).</p> 	<p>§ 11 (1) Satz 3</p>

Annahme von Bioabfällen (nach Anhang 1 Nr. <u>1 a</u> BioAbfV)		
<p>Grundsatz</p> <p>Der Bioabfallbehandler hat die verwendeten Materialien (Bioabfälle) <u>nach Art, Bezugsquelle, Menge und Anfallstelle</u> (von der ursprünglichen Anfallstelle bis zum letzten Besitzer), sowie aufgeteilt nach Chargen der behandelten Bioabfälle aufzulisten.</p> <p>Wie erfolgt die Dokumentation nach Art, Bezugsquelle, Menge und Anfallstelle?</p> <p>Die Dokumentation von Art, Bezugsquelle, Menge und Anfallstelle der Bioabfälle ist nicht an eine feste Form gebunden und dem Bioabfallbehandler überlassen.</p> <p>Die Dokumentationen müssen vollständig, eindeutig und nachvollziehbar sein und auf der Kompostierungs- bzw. Vergärungsanlage vorliegen.</p> <p>Der Begriff des „letzten Besitzers“ bezieht sich auf die Annahme der Bioabfälle. „Letzter Besitzer“ ist danach letzte Besitzer vor dem annehmenden Bioabfallbehandler und nicht etwa der Landwirt als Anwender von Kompost oder Gärprodukten. Die Dokumentation der Inputanlieferung wird gemäß den Vorgaben zur Führung des Betriebstagebuchs umgesetzt.</p>	<pre> graph TD A[Anfallstelle] --> B[Anlieferer] B --> C[Behandler Dokumentation von Art, Bezugsquelle, Menge, Anfallstelle] </pre>	§ 11 (1) Satz 1
<p>Was ist bei Direktanlieferungen zu dokumentieren?</p> <p>Die folgenden Beispiele zeigen Möglichkeiten, wie bei Direktanlieferungen von Bioabfallzeugern an der Behandlungsanlage (z. B. Kompostierungsanlage) verfahren werden kann.</p> <p>Beispiel: Garten und Parkabfälle, Anlieferer gewerblicher Landschaftsbauer</p> <p><u>Anfallstelle</u> öffentliche / private Grünanlagen bei Pflegemaßnahmen <u>Art</u> Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle (s. 20 02 01 Spalte 2 des Anhangs 1 Nr. 1a BioAbfV) <u>Menge</u> an der Waage erfasstes Gewicht oder Volumen <u>Bezugsquelle</u> Anschrift (Rechnungsadresse) des Landschaftsbauunternehmens</p> <p>Beispiel: Gartenabfälle, Anlieferer Privatperson/Bürger</p> <p><u>Anfallstelle</u> Privatgarten im Bereich des erfassten Kfz-Kennzeichens oder PLZ <u>Art:</u> Gartenabfälle <u>Menge</u> z.B. einheitlich bis 2 m³ <u>Bezugsquelle</u> Erfassung z.B. des Kfz-Kennzeichens (Kreis), der PLZ</p> <p>Beispiel: Gartenabfälle von Sammelstellen i. S. einer Außenstelle der Behandlungsanlage</p> <p><u>Anfallstelle</u> Erfassung des Containers z.B. Kreis/Stadt nach Kfz-Kennzeichen <u>Art</u> Gartenabfälle aus Privatgärten <u>Menge</u> an der Waage erfasstes Gewicht oder Volumen des Containers <u>Bezugsquelle</u> Grüngutsammelstelle der Gemeinde ‚Gartenland‘ (Anschrift)</p>	§ 11 (1) Satz 1	

	<p>Was ist bei Anlieferungen von Einsammlern (z.B. Biotonne) zu dokumentieren?</p> <p>Auch in diesem Fall ist die Dokumentation von Art, Bezugsquelle, Menge und Anfallstelle der Bioabfälle ist nicht an eine feste Form gebunden.</p> <p>Die Dokumentationen müssen vollständig, eindeutig und nachvollziehbar sein und für die Kompostierungs- bzw. Vergärungsanlage vorliegen.</p> <p>In der Regel reichen die an der Waage erfassten Daten aus. Die Anfallstellen müssen vom Einsammler dokumentiert werden.</p>  <pre> graph LR A1[Anfallstelle 1] --> E[Einsammler] A2[Anfallstelle 2] --> E A3[Anfallstelle 3] --> E E -- "je Anlieferung: • Art • Menge" --> B[Behandler] E --- D1["• Art • Bezugsquelle • Bezugsmenge • Anfallstelle"] B --- D2["Dokumentation der Anlieferung: • Art • Menge • Bezugsquelle"] </pre> <p>Beispiel: Biotonne</p> <p><u>Anfallstelle</u> Einsammler registriert Anfallstelle (Tourenplan, Kalender) → Dokumentation verbleibt beim Einsammler</p> <p><u>Art</u> getrennt erfasste Bioabfälle (Biotonne)</p> <p><u>Menge</u> an der Waage erfasstes Gewicht</p> <p><u>Bezugsquelle</u> Einsammler (Anschrift)</p> <p>Beispiel: Fettabscheider aus der Gastronomie</p> <p><u>Anfallstelle</u> Einsammler registriert Anfallstelle, Anschrift der Gaststätten → Dokumentation verbleibt beim Einsammler</p> <p><u>Art</u> Inhalte aus Fettabscheidern (= 20 01 08 Anh. 1 Nr.1a BioAbfV!)</p> <p><u>Menge</u> an der Waage erfasstes Gewicht</p> <p><u>Bezugsquelle</u> Einsammler (Anschrift)</p>	<p>§ 11 (1) Satz 5, 6</p>
	<p>Muss der Einsammler zur Dokumentation der Anfallstelle die Mengen bzw. das Gewicht jeder einzelnen Biotonne nachweisen können?</p> <p>Nein, das muss er nicht.</p> <p>Die Mengenangabe bezieht sich nicht etwa auf jeden Privathaushalt, sondern auf die Menge, die der Bioabfallbehandlungsanlage angeliefert wird. Diese Mengen wird in der Regel über die Waage erfasst.</p> <p>Im Rahmen seiner Dokumentations- und Nachweispflichten hat der Einsammler auch Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten gegenüber der Behörde. Hierbei muss er auf Verlangen der Behörde die eingesammelten Abfälle nach Anfallstellen nachweisen können, z.B. bei Biotonnen-Abfalleinsammlung anhand des Tourenbuchs.</p>	<p>§ 11 (1) Satz 3, (1b)</p>

	<p>Welche Angaben muss der Anlieferer von behandelten z.B. pasteurisierten Bioabfällen machen?</p> <p>Für bereits stabilisierte oder hygienisierte Abfälle (z.B. pasteurisiert) muss der Anlieferer die § 11 (2) Satz 2 aufgezählten Angaben machen. Diese entsprechen den Angaben zum Liefer-scheinverfahren bei der Abgabe von Bioabfällen an Landwirte. Es kann bei der Anlieferung behandelter Ab-fälle der Lieferschein nach Anhang 4 genutzt werden.</p> <p>Die Dokumentation der Anfallstelle obliegt dem Anlieferer und verbleibt bei ihm.</p> <div style="text-align: center;">  <pre> graph LR A[Anfallstelle] --> B[Anlieferer] B --> C[Behandler] </pre> </div> <p>Angaben vom Anlieferer an den Behandler</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Anschrift des abgebenden Bioabfallbehandlers 2. Name und Anschrift des Zwischenhändlers 3. Chargennummer und abgegebene Menge 4. Abgabe als unbehalteter, hygienisierend behandelter oder biologisch stabilisierend behandelter Bioabfall, als behandelt Bioabfall oder als Gemisch, Beschreibung der Materialien 5. Versicherung der Einhaltung der Anforderungen zur Phyto-/Seuchenhygiene und Schwermetallgrenzwerte 6. Untersuchungsergebnisse des Bioabfalls 7. Untersuchungsstelle und Zeitpunkt der Untersuchung 8. Höchstzulässige Aufbringungs-menge (20 oder 30 t TM/ha) 9. Zulässigkeit der Aufbringung auf Grünland und mehrschnittige Feldfutterflächen, 10. Datum der Abgabe und Annahme, Unterschriften des Bioabfallbehandlers und des Zwischenabnehmers <p>Dokumentation der Anfallstelle obliegt dem Anlieferer</p>	<p>§ 11 (1) Satz 4, 6</p>
--	---	-----------------------------------

	Annahme von Bioabfällen (nach Anhang 1 Nr. <u>1 b</u> BioAbfV zulassungsbedürftig)	
	<p>Grundsatz</p> <p>Neben den in Anhang 1 Nr. 1 a BioAbfV gelisteten Bioabfälle, die für eine Verwertung auf Flächen keiner besonderen Zustimmung bedürfen, werden in Anhang 1 Nr. 1 b BioAbfV nunmehr auch Bioabfälle aufgeführt, die nach dem neuen § 9a einer behördlichen Zustimmung zur Abgabe in die Bioabfallverwertung bedürfen. Es handelt sich im Wesentlichen um Schlämme aus der Lebensmittelverarbeitung, Glycerin und Pilzsubstratrückstände.</p> <p>Wer muss für Bioabfälle nach § 9a die Genehmigung zur Verarbeitung in Bioabfallanlagen einholen?</p> <p>Der Abfallerzeuger / Entsorgungsträger / Besitzer muss von der für ihn zuständigen Behörde eine Behördenzustimmung für die Abgabe der erzeugten/angefallenen Abfälle aus Anhang 1 Nr. 1 b einholen. Dabei sind verpflichtend die Formblätter der Nachweisverordnung vom 20.10.2006 zu verwenden, jedoch <u>nicht</u> das Verfahren gemäß Nachweisverordnung. Zur Antragstellung müssen das Deckblatt Entsorgungsnachweis (DEN), die Verantwortliche Erklärung (VE) und die Deklarationsanalyse (DA) eingereicht werden.</p> <p>Die behördliche Genehmigung ist vor der ersten Abgabe bzw. Ausbringung einzuholen. Sie kann für einen längeren Zeitraum erteilt werden. (=Zeitraum der Behördenzustimmung). Eine erneute Meldung und Prüfung der Abfälle wird bei wesentlichen stofflichen Veränderungen und/oder Produktions-/Betriebsumstellungen wieder erforderlich.</p> 	§ 9a
	<p>Welche Dokumente müssen dem Bioabfallbehandler für Stoffe nach § 9a ausgehändigt werden?</p> <p>Der Bioabfallbehandler muss vom Abfallerzeuger / Entsorgungsträger / Besitzer eine Kopie der vollständigen Formblätter einmalig im Geltungszeitraum der Behördenzustimmung bei der ersten Abgabe erhalten. Dies sind die Behördenbescheinigung (BB), das Deckblatt Entsorgungsnachweis (DEN), die Verantwortliche Erklärung (VE) und die Deklarationsanalyse (DA). Diese Dokumente sind für 10 Jahre aufzubewahren.</p> <p><u>Hinweis.</u> Für Stoffe die aus dem Ausland importiert werden, bestehen die gleichen Dokumentations- und Prüfpflichten. Die Bioabfallverordnung sieht hier keine Alternativen vor.</p>	§ 9a (2)
	<p>Gibt es Ausnahmen von den zusätzlichen Anforderungen nach § 9a?</p> <p>Werden pro Jahr nicht mehr als 2 Tonnen der in Anhang 1b genannten Stoffe abgegeben, so ist eine Zustimmung der zuständigen Behörde nicht erforderlich.</p> <p><u>Hinweis:</u> Inhalte von Fettabscheidern z. B. aus der Gastronomie werden in Anhang 1a aufgeführt und fallen nicht unter den § 9a.</p>	§ 9 (1) Satz 4

	<p>Können andere Bioabfälle als die in Anhang 1 aufgeführten verarbeitet werden?</p> <p>§ 6 Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit der Zulassung anderer als der in Anhang 1 Nr 1 genannter Bioabfälle. Dazu bedarf es der behördlichen Zustimmung der für die Bioabfallbehandlungsanlage zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der für die Aufbringungsfläche zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die in Anhang 1 Nr. 2 aufgeführten Stoffen bedürfen keiner behördlichen Genehmigung, da diese nicht unter den Begriff Bioabfall im Sinne der Bioabfallverordnung fallen.</p>	<p>§ 6 (2) Anhang 1 Nr. 1</p>
	<p>Welche mineralischen Stoffe können in Bioabfallanlagen eingesetzt werden?</p> <p>In Anhang 1 Nr. 2 werden mineralische Stoffe, neben anderen Abfällen sowie biologisch abbaubare Materialien, aufgeführte, die für eine gemeinsame Behandlung mit Bioabfällen geeignet sind, z.B. Faserkalk und Aschen. Diese Tabelle ist abschließend, d.h. eine behördliche Genehmigung weiterer Stoffe ist nicht möglich.</p> <p>Unter der Stoffbezeichnung „Materialien gemäß Düngemittelverordnung“ werden Düngemittel (gem. §§ 3 und 4 DüMV) und Stoffen der Tabellen 6, 7 und 8 (mit einigen aufgeführten Beschränkungen) der Anlage 2 DüMV zur gemeinsamen Behandlung mit Bioabfällen und Herstellung von Gemischen zugelassen.</p>	<p>Anhang 1 Nr. 2</p>

Abgabe von Kompost und Gärprodukten <u>ohne</u> Gütesicherung		
<p>Grundsatz</p> <p>Bioabfallbehandler und Gemischhersteller haben bei jeder Abgabe von Komposten, Gärprodukten oder Gemischen, die zur Aufbringung auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Böden bestimmt sind, einen Lieferschein nach Anhang 4 BioAbfV auszustellen und dem Bewirtschafter der Aufbringungsfläche oder einem Zwischenabnehmer auszuhändigen.</p> <p>Die Kennzeichnungspflichten nach der Düngemittelverordnung (DüMV) gelten davon unberührt, d.h. zusätzlich.</p> <p><i>Muss ein Lieferschein gemäß Anhang 4 BioAbfV für jeden Anwendungsbereich ausgestellt werden?</i></p> <p>Nicht grundsätzlich.</p> <p>Das Lieferscheinverfahren gemäß Anhang 4 BioAbfV gilt nur bei der Verwertung von unbehandelten Bioabfällen (z.B. Grünguthäcksel), teilbehandelten Bioabfällen (z. B. mesophil vergorene Bioabfälle), Komposten und Gärprodukten auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Böden. Bei einer Verwertung außerhalb dieses Geltungsbereiches der Bioabfallverordnung muss auch kein Lieferschein gemäß Anhang 4 ausgestellt werden.</p> <p>Nach jeder Abgabe hat der Bioabfallbehandler und der Gemischhersteller eine Kopie des vollständig ausgefüllten Lieferscheins an die Aufbringungsfläche zuständigen Behörde sowie der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde zu übersenden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Übersendung kann mit Zustimmung der Behörde(n) auch elektronisch erfolgen, s. § 12a BioAbfV (z.B. eingescannter vollständig ausgefüllter Lieferschein per E-Mail).</p> <p><u>Hinweis:</u> Die düngerechtlichen Kennzeichnungspflichten bleiben bestehen. Sie gelten grundsätzlich für das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen und Kultursubstraten, d.h. auch für solche, die Bioabfälle aus Ausgangsstoffe oder Zuschlagstoffe enthalten.</p>	<p>§ 11 (2)</p> <p style="text-align: right;">Geltungsbereich BioAbfV</p>	

	<p>Welche Meldepflichten entstehen für den Landwirt im Rahmen des Lieferscheinverfahrens?</p> <p>Eine Meldepflicht besteht für den Landwirt an zwei Punkten des Verfahrens:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Meldepflicht ist nach der ersten Anwendung von Kompost oder Gärprodukten nach dem 01.09.1998 erforderlich. Der Bewirtschafter oder ein von ihm beauftragter Dritter (z.B. Betreiber der Kompostierungsanlage) muss die betreffende Aufbringfläche(n) innerhalb von zwei Wochen nach der Ausbringung der für die Bioabfallbehandlungsanlage zuständigen Behörde angeben. Diese teilt die Flächen der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde mit. 2. Kopien des vollständig ausgefüllten Lieferscheins muss der Bewirtschafter der für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörde und der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern) übersenden. Das Original verbleibt beim Bewirtschafter. <p>Der Lieferschein ist 10 Jahre lang aufzubewahren.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Übersendung kann mit Zustimmung der Behörde(n) auch elektronisch erfolgen, s. § 12a BioAbfV (z. B. eingescannter vollständig ausgefüllter Lieferschein per E-Mail).</p> <p><u>Hinweis:</u> Diese Meldepflicht besteht nicht für Kompost- und Gärprodukte, die nach § 11 Abs. 3 vom Lieferscheinverfahren befreit sind (Gütesicherung).</p>	<p>§ 11 (2a)</p>
--	--	----------------------

Abgabe von Kompost und Gärprodukten <u>mit</u> Gütesicherung		
<p>Grundsatz</p> <p>Für Bioabfallbehandler und Gemischhersteller, die aufgrund einer freiwilligen Gütesicherung vom Lieferscheinverfahren nach Anhang 4 BioAbfV befreit sind, gilt eine vereinfachte Kennzeichnungspflicht.</p> <p>Die Kennzeichnungspflichten nach der Düngemittelverordnung (DüMV) gelten davon unberührt, d.h. zusätzlich.</p> <p>Was muss bei der Abgabe gütegesicherter Komposte und Gärprodukte gekennzeichnet werden?</p> <p>Im Rahmen der Kennzeichnung bei der Abgabe müssen folgende Angaben gemacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Name und Anschrift des Bioabfallbehandlers oder Gemischherstellers ▪ Gütezeichen der Gütegemeinschaft ▪ Chargennummer nach § 11 (1) BioAbfV ▪ Art der Behandlung nach § 2 Nr. 2 bis 4 BioAbfV ▪ zulässige Aufbringungsmenge nach § 6 BioAbfV (1) ▪ Zulässigkeit der Aufbringung auf Grünland nach § 7 (1) BioAbfV 	<p>§ 11 (3a) 1</p>	
<p>Kann die Angabe der Chargennummer bei der Abgabe gütegesicherter Komposte und Gärprodukte in den Landschaftsbau entfallen?</p> <p>Ja, das kann sie. Soweit eine Verwertung außerhalb landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Böden erfolgt - was z.B. im Landschaftsbau der Fall ist - gilt die BioAbfV nicht, d.h. nicht nur die Kennzeichnung der Charge, auch die Angaben nach § 11 (3a) müssen nicht gemacht werden.</p> <p>Die düngerechtlichen Kennzeichnungspflichten bleiben bestehen. Sie gelten grundsätzlich für das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen und Kultursubstraten.</p>	<p>Geltungsbereich BioAbfV</p>	

	<p>Müssen Abgaben gütegesicherter Komposte und Gärprodukte bei Behörden gemeldet werden?</p> <p>Ja, das müssen sie.</p> <p>Die Nachweise müssen nicht bei jeder Lieferung einzeln sondern gebündelt einmal im Jahr erfolgen. Die Liste enthält folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Name und Anschrift des Bioabfallbehandlers oder Gemischherstellers ▪ Name und Anschrift des Abnehmers ▪ jeweils abgegebene Menge in Tonnen Trockenmasse ▪ Datum der Abgabe <p>Die vorgenannte Liste ist</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der/den für die Ausbringungsfläche(n) zuständigen Behörde(n) vorzulegen. ▪ Es sind nur Abgaben für die Verwertungen auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Böden erforderlich. ▪ Die Meldung erfolgt durch den Bioabfallbehandler, wenn er Kompost und Gärprodukte direkt an den Bewirtschafter der Fläche abgegeben hat. Im Falle der Vermarktung über einen Zwischenabnehmer muss dieser die Meldung vornehmen, da nur ihm die Lage der Ausbringungsfläche und damit die zuständige Behörde bekannt sind. <p>Hinweis: Genauere Verfahrensweisen zur Meldung bei der Abgabe von Kompost und Gärprodukten in einzelnen Bundesländern sind zu erwarten.</p> <p>Die Vorlage (Übermittlung) kann mit Zustimmung der Behörde(n) auch elektronisch erfolgen, s. § 12a BioAbfV.</p>	<p>§ 11 (3a) 2</p>
	<p>Gibt es Fälle, in denen der Bioabfallbehandler auch im Falle der Gütesicherung das Lieferscheinverfahren nach § 11 (2) BioAbfV durchführen muss?</p> <p>Ja, es gibt folgende zwei Fälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Befreiung vom Lieferscheinverfahren wurde vom Gütezeichenbenutzer bei der zuständigen Behörde nicht beantragt und liegt daher nicht vor, oder eine vorliegende Befreiung wurde von der Behörde entzogen. ▪ Eine betreffende Charge (Kompost oder Gärprodukt) entspricht zwar den Anforderungen der BioAbfV, aber nicht den weitergehenden Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen der Gütesicherung. <p>In beiden Fällen wird das Lieferscheinverfahren nach Anhang 4 BioAbfV mit seinen Meldepflichten erforderlich.</p>	<p>§ 11 (3)</p>

Abgabe von Kompost und Gärprodukten an Zwischenabnehmer		
<p><i>Haben Zwischenabnehmer (Zwischenhändler) Pflichten der BioAbfV zu beachten?</i></p> <p>Ja, das haben Sie.</p> <p>Im Grundsatz tritt der Zwischenabnehmer bezüglich verschiedener Pflichten, die mit der Abgabe von Kompost und von Gärprodukten (nicht als Dienstleistung sondern in dessen Besitz übergehend) verbunden sind, an die Stelle des Bioabfallbehandlers.</p> <p>Dies gilt, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ es sich um Abgaben zur Verwertung auf Flächen im Geltungsbereich der BioAbfV handelt und ▪ die Abgabe vom Zwischenabnehmer an den Bewirtschafter der Fläche direkt erfolgt (d.h. nicht z.B. an einen weiteren Zwischenabnehmer). <p>Hinweis: Genauere Verfahrensweisen zur Meldung bei der Abgabe von Kompost und Gärprodukten in einzelnen Bundesländern sind zu erwarten.</p>	<p>§ 11 (3a) Satz 3</p>	
<p><i>Was gilt für Zwischenabnehmer bei der Abgabe von Komposten und Gärprodukten <u>ohne</u> Gütesicherung?</i></p> <p>Für die Abgabe von Kompost und Gärprodukten ohne Gütesicherung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Bioabfallbehandler hat einen Lieferschein nach Anhang 4 der BioAbfV mit den Angaben nach § 11 (2) 2 auszustellen und dem Zwischenabnehmer zu übergeben. ▪ Der Zwischenabnehmer hat - soweit die Abgabe an Flächenbewirtschafter erfolgt - den Lieferschein mit den Daten gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 10 BioAbfV zu ergänzen und dem Bewirtschafter auszuhändigen sowie nach jeder Abgabe eine Kopie der für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörde und der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde zu übersenden. <p><u>Hinweis:</u> Die Übersendung kann mit Zustimmung der Behörde(n) auch elektronisch erfolgen, s. § 12a BioAbfV (z. B. eingescannter vollständig ausgefüllter Lieferschein per E-Mail).</p>	<p>§ 11 (2a) 1</p>	
<p><i>Was gilt für Zwischenabnehmer bei der Abgabe von Komposten und Gärprodukten <u>mit</u> Gütesicherung?</i></p> <p>Für die Abgabe von Kompost und Gärprodukten <u>mit</u> Gütesicherung gelten (ergänzte) Meldepflichten gegenüber der/den für die Aufbringungsfläche(n) zuständige(n) Behörde(n). Die jährliche Liste muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Name und Anschrift des Bioabfallbehandlers oder Gemischherstellers ▪ Name und Anschrift aller Zwischenabnehmer ▪ Name und Anschrift des Abnehmers ▪ jeweils abgegebene Menge in Tonnen Trockenmasse ▪ Datum der Abgabe <p><u>Hinweis:</u> Die Vorlage (Übermittlung) kann mit Zustimmung der Behörde(n) auch elektronisch erfolgen, s. § 12a BioAbfV.</p> <p>Es gilt eine 10-jährige Aufbewahrungsfrist.</p>	<p>§ 11 (3a) 3</p>	

Hygiene		
<p>Grundsatz</p> <p>Bioabfälle sind - soweit nicht von einer Freistellung nach § 10 (1 oder 2) BioAbfV erfasst - vor einer Aufbringung auf Flächen oder vor der Herstellung von Gemischen zu behandeln. „Behandeln“ im Sinne der BioAbfV bedeutet, dass sowohl eine hygienisierende Behandlung (§ 3) als auch eine stabilisierende Behandlung (§ 3a) durchzuführen ist.</p> <p>Wie können die Anforderungen an die „Behandlung“ erfüllt werden?</p> <p>Die Anforderungen können auf folgenden Wegen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Thermophile Kompostierung (§ 2 Nr. 2 Buchst. b) oder thermophile Vergärung (§ 2 Nr. 2 Buchst. C, mind. 50 °C). Mit beiden Verfahren sind sowohl die Anforderungen an die hygienisierende Behandlung als auch an die stabilisierende Behandlung erfüllt. ▪ Pasteurisierung (§ 2 Nr. 2 Buchst. A, mind. 70 C°, mind. 1 Stunde, ≤ 12 mm). Gilt nur als Verfahren der hygienisierenden Behandlung. Für eine stabilisierende Behandlung ist eine Kompostierung oder Vergärung (auch mesophile Vergärung) anzuschließen. 	<p>§ 3 (1)</p> <p>§ 3a (1)</p>	
<p>Was sind die Anforderungen an die Hygiene?</p> <p>Die BioAbfV stellt Anforderungen an die Hygiene auf 4 unterschiedlichen Ebenen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorgaben an die Prozesssteuerung des eingesetzten Behandlungsverfahrens (Prozessführung) ▪ Nachweis der Wirksamkeit des eingesetzten Behandlungsverfahrens (Prozessprüfung/Inbetriebnahmeprüfung - einmalig) ▪ kontinuierliche Kontrolle bei der Behandlung, insbesondere Kontrolle und Aufzeichnung der vorgegebenen Temperaturen und Einwirkungszeiten (Prozessüberwachung - kontinuierlich) ▪ Untersuchung der erzeugten Endprodukte (Prüfungen der hygienisierten Bioabfälle - regelmäßig) 	<p>Anhang 2</p>	
<p>Welche Temperaturen und Einwirkungszeiten sind einzuhalten?</p> <p>Im Rahmen der hygienisierenden Behandlung sind folgende Temperaturen und Einwirkungszeiten einzuhalten und nachzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kompostierung (aerobe Behandlung): mind. 55 °C über mind. 2 Wochen oder mind. 60 °C über mind. 6 Tage, oder mind. 65 °C über mind. 3 Tage. ▪ Vergärung (anaerobe Behandlung): Thermophile Fermentation mit mind. 50 °C über die anlagenspezifisch technisch vorgegebene oder ermittelte Mindestverweilzeit. ▪ Pasteurisierung: mind. 70 °C über 1 Stunde (Material-Vorzerkleinerung ≤ 12 mm) 	<p>§ 3 (4) 2</p> <p>Anhang 2</p> <p>Nr. 2.2.2.1,</p> <p>2.2.3.1,</p> <p>2.2.1.1</p>	

	<p>Was ist bei der Temperaturerfassung zu beachten?</p> <p>Die Temperatur während der Hygienisierung ist mit einer ständigen und eingriffsfreien direkten Temperaturmessung im zu behandelnden Material und automatisierter Temperatureaufzeichnung zu erfassen.</p> <p>Geräte zur Temperaturmessung müssen regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr, kalibriert werden. Die Kalibrierung ist zu dokumentieren.</p> <p>Stellt der Behandler durch die Prozessüberwachung fest, dass die Anforderungen nicht eingehalten wurden, hat er die zuständige Behörde hierüber und über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu informieren</p>	<p>§ 3 (6) Satz 2</p> <p>Satz 5 Satz 6</p>
	<p>Gibt es Ausnahmen von der direkten eingriffsfreien, automatisierten Temperaturerfassung?</p> <p>Bei geschlossener aerober hygienisierender Behandlung kann die zuständige Behörde anstelle der direkten Temperaturmessung die Ermittlung der Behandlungstemperatur im Abluftstrom zulassen. (Ermittlung eines anlagenspezifischen Korrekturfaktors gegenüber der direkten Temperaturmessung)</p> <p>Bei offener aerober hygienisierender Behandlung kann die zuständige Behörde eine werktägliche Messung und Dokumentation der Behandlungstemperatur zulassen.</p>	<p>§ 3 (6) Satz 3 (Anhang 2, Nr. 3.2) Satz 4</p>
	<p>Haben bestehende Ausnahmen für die Temperaturerfassung Bestandsschutz?</p> <p>Bestehende Ausnahmen für die Vorgaben an die indirekte Prozessprüfung soll die zuständige Behörde nachträglich auf längstens 12 Monate befristen. Nach Ablauf der Befristung sind die Anforderungen an die Prozessüberwachung einzuhalten.</p>	<p>§ 13 b (2) Satz 2</p>
	<p>Kann die Kalibrierung vom Betreiber selbst durchgeführt werden? Bestehen Vorgaben zur Durchführung/Dokumentation?</p> <p>Es gibt keine konkreten Vorgaben zur Durchführung der Kalibrierung. D.h. dass die jährliche Kalibrierung auch selbst durchgeführt werden kann. Zu beachten ist dabei, dass der relevante Temperaturbereich erfasst wird und dass das zur Kalibrierung verwendete Thermometer entsprechend genormt/ geprüft oder evtl. geeicht ist.</p> <p>Die Kalibrierung ist zu dokumentieren. Bei Abweichungen wird eine entsprechende Justierung des Geräts empfohlen!</p> <p>Die Hersteller von Thermometern bieten i.d.R. auch Kalibrierungen an.</p>	<p>§ 3 (6) Satz 5</p>

	<p>Wann muss bei der Prozessüberwachung eine Meldung an die zuständige Behörde erfolgen?</p> <p>Wenn der Behandler feststellt, dass die jeweiligen Anforderungen an die Prozessführung nicht eingehalten wurden, ist dies der zuständigen Behörde zu melden und sie ist über die unverzüglich eingeleitete Maßnahmen zu informieren.</p> <p>Hinweis: Nicht erfolgte oder nicht rechtzeitig oder unvollständig erfolgte Meldungen erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit!</p>	<p>§ 3 (6) Satz 6</p>
	<p>Muss jeder Ausfall der Pasteurierungsanlage der zuständigen Behörde gemeldet werden, selbst wenn das Material umgehend nachbehandelt wird?</p> <p>Ja.</p> <p>Bei Pasteurierungsanlagen wird die umgehende Meldung eines Funktionsfehlers als erforderlich angesehen, da der Hygienisierungseffekt in der kurzen Einwirkungszeit von 1 Stunde zuverlässig erbracht werden muss. Somit wird der Prüfung und Überwachung der Funktionsfähigkeit von Pasteurierungsanlagen eine entsprechende Bedeutung beigemessen.</p>	<p>§ 3 (6) Satz 6</p>

	Untersuchungen	
	<p>Wie häufig müssen Kompost und Gärprodukte untersucht werden und auf was?</p> <p>Untersuchungen auf Hygieneparameter (keimfähige Samen, austriebfähige Pflanzenteile, Salmonellen), Schwermetalle, Fremdstoffe, Steine, pH-Wert, Salz, organische Substanz und Trockenrückstand müssen pro angefangene 2.000 Tonnen Frischmasse behandelter Bioabfälle (Inputmenge) durchgeführt werden. Grundsätzlich hat der Bioabfallbehandler eine Prüfung der hygienisierten Bioabfälle in einem Abstand von längstens drei Monaten durchzuführen.</p> <p>Nach § 3 Absatz 7a können Bioabfallbehandler, die von der Vorlage von Untersuchungspflichten und dem Lieferscheinverfahren befreit sind (Behandlungsanlage ist Mitglied in der Gütesicherung und EFB oder EMAS) und mehr als 24.000 t Frischmasse Bioabfälle behandeln - einschließlich Materialien nach Anhang1 Nr 2 – die Untersuchungen der behandelten Bioabfälle (Kompost, Gärreste) einmal im Monat durchführen lassen.</p> <p>Weitere Informationen:</p> <p>Untersuchungen zu Kompost Untersuchungen zu Gärprodukten Untersuchungen zu NawaRo Gärprodukten</p>	<p>§ 3 (7) § 4 (5) Satz 1</p>
	<p>Darf der Bioabfallbehandler die Proben für die BioAbfV selber ziehen?</p> <p>Nein, das darf er nicht.</p> <p>Die Probenahme ist ein Teil der Untersuchung (Untersuchung = Probenahme + Analyse). Probenahmen, Probenvorbereitungen und Analysen sind grundsätzlich durch unabhängige, von der zuständigen Behörde bestimmte Untersuchungsstellen, durchführen zu lassen.</p>	<p>§ 4 (9) Satz 1</p>

Überschreiten von Grenzwerten		
<p><i>Gilt die (neue) Meldepflicht bei Grenzwertüberschreitungen auch dann, wenn der Bioabfallbehandler nach § 11 Abs. 3 Satz 1 (aufgrund der Gütesicherung) von der Vorlage von Untersuchungsergebnissen befreit ist?</i></p> <p>Ja, die unverzügliche Meldung von Grenzwertüberschreitungen gilt auch im Fall bestehender Befreiungen.</p> <p>Im Grundsatz haben bestehende Befreiungen für Sachverhalte, für die sie ausgesprochen wurden, auch nach der BioAbfV 2012 weiter Bestand. Insoweit gelten bestehende Befreiungen nach § 11 Abs. 3 Satz 1 fort.</p> <p>Die mit der BioAbfV 2012 neu hinzugekommenen Meldepflichten für Grenzwertüberschreitungen werden von den bestehenden Befreiungen allerdings nicht erfasst. Bei den Meldepflichten handelt es sich nicht (wie bisher) um Regel-Vorlagepflichten für Untersuchungsergebnisse. Im Gegensatz zu Regel-Vorlagepflichten, die im Rahmen der Vorsorge bestehen, handelt es sich bei Meldepflichten um solche, bei denen die Behörde prüfen muss, ob Maßnahmen zur weiteren Verwertung der Bioabfälle erforderlich sind. Die Meldepflichten werden von Befreiungen nach § 11 Abs. 3 BioAbfV daher nicht miterfasst.</p> <p>Nur wenn die zuständige Behörde Befreiungen von Vorlagepflichten nach § 11 Abs. 3 der neu gefassten BioAbfV 2012 ausspricht und der Bescheid auch eine Befreiung von den Meldepflichten bei Grenzwertüberschreitungen beinhaltet, gilt die Befreiung auch für die Meldepflichten. Die Berichtspflicht des Labors an den Bioabfallbehandler bleibt davon unberührt.</p>	<p>§ 11 (3) 1</p> <p>i.V.m.</p> <p>§ 3 (8) 4 § 4 (9) 4</p>	
<p><i>Grenzwertüberschreitungen sind unverzüglich zu melden. Was heißt „unverzüglich“?</i></p> <p>Unverzüglich heißt „ohne schuldhaftes Verzögern“.</p> <p>Für das Prüflabor bedeutet „unverzüglich“ unmittelbar nach Feststellung einer Grenzwertüberschreitung. Die Feststellung einer Grenzwertüberschreitung kann dabei eine Plausibilitätsprüfung des (zunächst) gemessenen Wertes einschließen, d.h. eine Kontrolluntersuchung aus der laborseitigen Rückstellprobe im Rahmen des internen Qualitätsmanagements des Labors (vgl. Methodenbuch der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.).</p> <p>Für den Bioabfallbehandler bedeutet „unverzüglich“ unmittelbar nach der Unterrichtung über die festgestellte Grenzwertüberschreitung durch das Prüflabor oder den Träger der regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft), d.h. innerhalb der nächsten ein oder zwei Werkzeuge.</p>	<p>§ 3 (8) 4 § 4 (9) 3</p>	

Neuregelung bei Grünabfällen		
<p><i>Kann die Verwertung von Grünabfällen ohne Behandlung und ohne Untersuchungen im Großen und Ganzen wie bislang weitergeführt werden?</i></p> <p>Nein, das kann sie nicht.</p> <p>Der Ordnungsgeber hat die bislang zulässige Verwertung von Grünabfällen ohne Behandlung und ohne Untersuchungen nach § 10 Abs. 1 bewusst aufgehoben. Die Verwertung mit Behandlung und mit Untersuchungen, die für fast alle anderen Bioabfälle auch gilt, ist damit auch für Grünabfälle als Regelfall vorgegeben.</p> <p>Ausnahmen vom Regelfall sind nach § 10 Abs. 2 zwar möglich (siehe unten). Dass das jeweilige Grüngut vormals nach § 10 Abs. 1 BioAbfV freigestellt war, reicht als Begründung für eine Ausnahme allerdings nicht.</p>	<p>§ 10 (1) i.V.m. Anhang 1 Nr. 1</p>	
<p><i>Die zuständige Behörde kann im Rahmen der regionalen Verwertung im Einzelfall zulassen, dass „unvermischte, homogen zusammengesetzte Bioabfälle auch ohne Behandlung und ohne Untersuchungen aufgebracht werden.</i></p> <p><i>Was heißt „regionale Verwertung“, was heißt „im Einzelfall“, was heißt „unvermischt“ und „homogen zusammengesetzt“? In welchen Fällen ist eine Befreiung möglich?</i></p> <p>„Regionale Verwertung“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und gibt von daher nicht unmittelbar eine festgelegte geografische Eingrenzung vor (z.B. Landkreis).</p> <p><u>Hinweis:</u> Länderspezifische Auslegungen zu erwarten.</p> <p>Mischungen von Grünabfällen, wie sie in Anhang 1 Nr. 1 a Spalte 2 BioAbfV (ASN 20 02 01) genannt werden, erfüllen die Voraussetzungen „unvermischt“ und „homogen zusammengesetzt“ nicht. Das gilt auch für Garten- und Parkabfälle unterschiedlicher Herkunft (z.B. bei der Sammlung von gemischten Grünabfällen aus privaten Haushaltungen, Anlieferungen von Grüngut von Bürgern, Gewerbe, Kommunen auf Recyclinghöfen und Sammelplätzen). Die Möglichkeit der Befreiung bezieht sich vielmehr auf den „Einzelfall“, etwa auf eine konkrete (einzelne) Landschaftspflegemaßnahme, bei der das unvermischt anfallende Grüngut auf nahe gelegenen landwirtschaftlichen Flächen (regional) verwertet werden kann.</p> <p><u>Hinweis:</u> Länderspezifische Auslegungen zu erwarten.</p> <p>Grundsätzlich sind beim Inverkehrbringen von Düngemitteln die Vorgaben der Düngemittelverordnung (DüMV) zu beachten. Nach § 5 (1) dürfen nur Düngemittel in Verkehr gebracht werden, die keine Krankheitserreger, Toxine oder Schaderreger enthalten, von denen Gefahren u.a. für Nutzpflanzen ausgehen. Diese Anforderung gilt als nicht eingehalten, wenn hinsichtlich phytohygienischer Eigenschaften Ausgangsstoffe pflanzlicher Herkunft, auch in Mischungen, verwendet werden, die von Schadorganismen befallen sind und nicht einer geeigneten hygienisierende Behandlung unterzogen wurden.</p> <p>Somit muss vor der Anwendung von unbehandelten Grünabfällen angenommen werden können, dass keine Schaderreger enthalten sind.</p> <p><u>Hinweis:</u> Im Falle einer Freistellung von der Behandlungs- und Untersuchungspflicht, für die die genehmigende Behörde in der Verantwortung steht, sind nicht nur die Grundsätze der BioAbfV einzuhalten. Es können auch Forderungen aus der DüMV heraus im Schadensfalle geltend gemacht werden.</p>	<p>§ 10 (2)</p>	

<p>Können unbehandelte Grünabfälle vom Lieferscheinverfahren befreit werden?</p> <p>Die Möglichkeit einer Befreiung vom Lieferscheinverfahren erscheint auf den ersten Blick gegeben. Die Befreiung kann ohne Gütesicherung aber nicht erteilt werden.</p> <p>Nach der Formulierung „...kann Satz 1 auch für Bioabfälle angewendet werden, die ...“ ist der Adressatenkreis der Behördenentscheidung derselbe wie in Absatz 1, nämlich Bioabfallbehandler und Gemischhersteller, die die Voraussetzungen des Satzes 2 oder 3 erfüllen.</p> <p>Bei z.B. unbehandelten Grünabfällen gibt es aber keinen „Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller“. Allenfalls wäre im Wege einer Analogie die Anwendung auf den Adressatenkreis Entsorgungsträger, Erzeuger und Besitzer denkbar, jedoch würden auch für diese die Voraussetzungen des Satzes 2 oder 3 gelten (Mitgliedschaft in einer Gütegemeinschaft).</p> <p>Eine Gütesicherung für unbehandelte Bioabfälle ohne Untersuchungen kommt in der Praxis aber nicht vor und dürfte auch kaum gewollt sein.</p> <p>In der Konsequenz bestehen 2 Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Verwerter von Bioabfällen, die nach § 10 (1 oder 2) von Behandlungs- und/oder Untersuchungspflichten befreit sind, hat bei der Verwertung der Abfälle regelmäßig das Lieferscheinverfahren nach § 11 (2) BioAbfV durchzuführen (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 BioAbfV, wobei zu beachten ist, dass eine Freistellung nach § 10 Abs. 1 oder 2 vom Lieferscheinverfahren nicht möglich ist). ▪ Der Verwerter von Bioabfällen (hier Grünabfällen) wird Mitglied einer Gütegemeinschaft und führt eine kontinuierliche Gütesicherung durch. In diesem Falle unterliegt er seitens der Gütesicherung zwar der Behandlungs- und (ggf. reduzierten) Untersuchungspflichten; die Behörde kann ihn jedoch vom aufwändigen Lieferscheinverfahren befreien. <p>Hätte der Verordnungsgeber für nach § 10 Abs. 1 und 2 freigestellte Bioabfälle auch eine Befreiung vom Lieferscheinverfahren gewollt, hätte er diese in § 10 neben den dort möglichen Befreiungen von Behandlungs- und Untersuchungspflichten direkt genannt. Dies ist aber nicht der Fall. Insofern ist anzunehmen, dass der Behörde mit dem Lieferscheinverfahren ein (letztes) Kontrollinstrument für solche Bioabfälle vorbehalten werden soll, die von Behandlungs- und Untersuchungspflichten bereits befreit sind. Anstelle dieses Kontrollvorbehaltes kann jedoch auch eine anerkannte Gütesicherung treten.</p> <p><u>Hinweis:</u> Mit den Befreiungen von Nachweispflichten steht die zuständige Behörde mit in der Verantwortung, dass von den befreiten Bioabfällen angenommen werden kann, dass Risiken im Hinblick auf deren stoffliche Eigenschaften, sowie im Hinblick auf die ordnungsgemäße und schadlose Anwendung nach der Bioabfallverordnung und nach der Düngeverordnung (z.B. Aufwandmengen nach Düngebedarf) nicht zu besorgen sind.</p>	<p>§ 11 (3) 4</p>
---	-----------------------

	Anwendung	
	<p>Welche Bioabfälle dürfen auf Grünland und mehrschnittigen Feldfutterflächen ausgebracht werden?</p> <p>Bioabfälle, die auf Grünlandflächen und mehrschnittigen Feldfutterflächen ausgebracht werden können, sind im Anhang 1 Nr. 1 a und b in der dritten Spalte der jeweiligen Tabellenzeile unter „ergänzende Bestimmungen“ gesondert ausgewiesen. Sie sind mit dem Hinweis versehen: „Die Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nach § 7 Absatz 1 Satz 1 auf Grünlandflächen und auf mehrschnittigen Feldfutterflächen ausgebracht werden.“ Dies trifft auf rund 2/3 der Bioabfälle zu. Stoffe, die diesen Eintrag in Spalte 3 nicht haben, dürfen nicht auf Grünland und mehrschnittigen Feldfutterflächen ausgebracht werden.</p> <p>Im Übrigen dürfen Bioabfälle und Gemische auf Feldfutterflächen, d. h. alle Bioabfälle und Gemische auf einschnittigen Feldfutterflächen, ausgebracht werden, wenn diese vor dem Anbau des Feldfutters ausgebracht und in den Boden eingearbeitet werden.</p> <p>In der "Liste zulässiger Ausgangsstoffe" für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte" der Bundesgütegemeinschaft Kompost. e.V. (BGK) sind die zulässigen Stoffe in einer gesonderten Spalte übersichtlich gekennzeichnet.</p>	§ 7 (1) Satz 1 und 2
	<p>Welche Voraussetzungen müssen für die Anwendung von Bioabfällen im Feldgemüsebau gegeben sein werden?</p> <p>Im Feldgemüsebau dürfen alle Bioabfälle und Gemische eingesetzt werden, wenn sie vor dem Anbau des Feldfutters ausgebracht und in den Boden eingearbeitet werden.</p>	§ 7 (2)